



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Elsdorf um 2 Windenergieanlagen; Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co. KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg; Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. Februar 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) (Entschädigungssatzung) vom 21. Februar 2021

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Dezember 2020

Satzung vom 26. November 2020 zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Brockel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.06.1997

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021 vom 2. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Februar 2021

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt vom 17. Februar 2021

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 10. Dezember 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. Februar 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Elsdorf um 2 Windenergieanlagen Antragsteller: Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Elsdorf III GmbH & Co KG, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg, hat am 19.10.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen östlich der bereits im Windpark Elsdorf vorhandenen Anlagen beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 2 Windenergieanlagen vom **Typ Nordex N149/5700**
(164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 238,5 m Gesamthöhe, je 5,7 MW)
auf den Flurstücken 71/9 und 71/6 der Flur 6 von Elsdorf.
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Gemeinde Gyhum hat mit Schreiben vom 15.02.2021 gemäß § 15 BauGB die Zurückstellung über die Entscheidung des Genehmigungsantrags beantragt; über diesen Antrag wurde bisher nicht entschieden.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Schallschutzgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 01.10.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.03.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom Dezember 2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Erfassung und Bewertung Brutvogelbestand, Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor vom 15.12.2020
- Fledermauserfassung des Ingenieurbüros für Landschaftsentwicklung plan Natura vom 03.12.2018
- Gast- und Zugvogelerfassung der Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner Lamprecht & Wellmann GbR vom 25.05.2018
- Baugrundgutachten des IfG Ingenieurgemeinschaft für Geotechnik GmbH vom 13.07.2020
- Turbulenzgutachten des Gutachters I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.07.2020

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

09.03.2021 bis zum 08.04.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de
- Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, Zimmer EG 7
Vorherige Terminvereinbarung: Frau Bremer, bremer@scheessel.de oder Tel. 04263/9308-1861

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist wird derzeit durch den Bund vorbereitet). Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 10.02.2021 bis zum

10.05.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21798-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 07.06.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des (nachzeitigem Stand allerdings nur bis zum 31.03.2021 geltenden) PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBI. I S. 3634
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.02.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 21.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 8 erhält folgende neue Fassung: *Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen Die Schiedspersonen erhalten neben den Gebühren gem. § 47 NSchÄG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.*
- Der vorherige § 8 wird in § 9 umbenannt

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.01.2021

Weber
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.946.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.692.087 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.183.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.870.187 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.053.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.372.330 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.618.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.854.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.855.517 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.618.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.636.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 16.07.2020 beschlossenen gesonderten Realsteuerhebesatzsatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2021 betragen demnach:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	585 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	416 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den 17. Dezember 2020

Ralf Goebel (L. S.)
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Visselhövede, den 28. Februar 2021

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Brockel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.06.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309), hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brockel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.06.1997 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Brockel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.06.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Brockel, 26.11.2020

Lüdemann
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 02.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.906.400,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.132.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 300.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.851.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.981.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.521.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.499.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.372.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.510.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 139.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200.000 Euro festgelegt.

Fintel, den 2. Februar 2021

Behrens (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, 28. Februar 2021

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 16.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.003.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.046.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	983.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	979.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	217.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.201.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Kirchtimke, 17. Februar 2021

Tibke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, den 28. Februar 2021

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 09.04.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 400,00 € durch den Betrag von 500,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 103,00 € durch den Betrag von 130,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 70,00 € ersetzt.
5. In § 4 wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ostereistedt, 17. Februar 2021

Ringen
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
 - a) Die Betreuung erfolgt täglich von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit).
 - b) Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Spätdienst)

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Kalenderwochen geschlossen,

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 2

§ 7 Abs. 1 Benutzungsgebühren wird wie folgt gefasst:

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Einkommen	Elternbeitrag €
a) Kernzeit täglich 7.30 Uhr – 13.00 Uhr	bis 1.499,99 €	130,00
	1.500,00 € – 3.000,00 €	190,00
	ab 3.000,01 €	250,00
b) Spätdienst täglich 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr		50,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Vorwerk, den 10.12.2020

Gemeinde Vorwerk

Müller (L. S.)
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 03.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 746.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.062.300,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 2.500,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	738.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.025.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	783.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.043.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 122.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

Westertimke, 11. Februar 2021

Gieschen (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Westertimke, den 28. Februar 2021

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2021 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .